

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00605 vom 14. Mai 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00605

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00605 du 14 mai 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00605 del 14 maggio 2020

Regeste

Niederlassungsbewilligung | [(Vorzeitige) Erteilung der Niederlassungsbewilligung an einen 36-jährigen Staatsangehörigen Mauritius] Der Beschwerdeführer ist seit 2017 mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet; daraus kann er jedoch keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ableiten (E. 2). Der Beschwerdeführer hält sich seit 2009 in der Schweiz auf und war seither an der ETH Zürich als Doktorand immatrikuliert. Dass er neben seiner Ausbildung erwerbstätig war, ändert nichts am Umstand, dass der Hauptzweck seines Aufenthalts die Ausbildung war. Demnach erfüllt er die zeitlichen Voraussetzungen von Art. 34 Abs. 2 lit. a bzw. Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 AIG (dauerhafter Aufenthalt während fünf Jahren) nicht (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.